



Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg

Ausgegeben in Stadthagen am 29.07.2011

Nr. 7/2011

Inhaltsverzeichnis:

Seite

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

1. Änderungssatzung zur Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Stadthagen vom 08.07.2003	69
Gebührenordnung für das Parken an Parkscheinautomaten in der Stadt Stadthagen	69
Gebührenordnung für das Parken an Parkscheinautomaten in der Park-and-ride-Anlage am Bahnhof Stadthagen (Straße Am Bahnhof)	70
Gebührenordnung für das Parken an Parkscheinautomaten auf dem östlichen Parkplatz am Bahnhof Stadthagen	70
Gebührenordnung für das Parken an Parkscheinautomaten in der Tiefgarage (- 1 Ebene) in der Stadt Stadthagen (ParkGO-Tiefgarage)	70
8. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Auetal	71
9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Auetal	71
1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Auetal	71
2. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Auetal	72
Haushaltssatzung der Gemeinde Ahnsen für das Haushaltsjahr 2011	73
Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung (<i>Samtgemeinde Lindhorst</i>)	73
Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung (<i>Gemeinde Lindhorst</i>)	74
Bekanntmachung der Stadt Bad Nenndorf; Bebauungsplan Nr. 49 „Bückethaler Landwehr“, 5. Änderung	75
1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren für die Kindertagesstätten in der Samtgemeinde Niedernwöhren	75
Haushaltssatzung der Samtgemeinde Niedernwöhren für das Haushaltsjahr 2011	75
Breitbandversorgung im Industriegebiet Nordsehl; Nichtförmliches Interessenbekundungsverfahren der Gemeinde Nordsehl	76
Haushaltssatzung der Gemeinde Hesse für das Haushaltsjahr 2011	77
Haushaltssatzung der Gemeinde Seggebruch für das Haushaltsjahr 2011	78
2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Pohle	78

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Öffentliche Bekanntmachung; Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen – Regionaldirektion Hannover - Amt für Landentwicklung Hannover –; Einstellung des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Rintelner Wiesen, Landkreis Schaumburg 223

79

D Sonstige Mitteilungen

Herausgeber: Landkreis Schaumburg, Jahnstr. 20, 31655 Stadthagen

Erscheint grundsätzlich am letzten Arbeitstag eines jeden Monats; Redaktionsschluss: jeweils 7 Arbeitstage vor dem Erscheinungstermin

Auskunft, Einsichtnahme und Einzel Exemplare: Amt für Kommunalaufsicht und Wahlen, Frau Spillmann,
Tel. 05721/703-262, E-Mail: amtsblatt.12@landkreis-schaumburg.de

Das Amtsblatt kann auf der Internetseite www.schaumburg.de kostenfrei eingesehen werden.

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

1. Änderungssatzung zur Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Stadthagen vom 08.07.2003

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), § 21 Niedersächsisches Straßengesetz (NStRG) und § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStRG) i.V.m. der Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten vom 08.07.2003 hat der Rat der Stadt Stadthagen in seiner Sitzung vom 27.06.2011 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Der Gebührentarif zur Sondernutzungsgebührensatzung wird geändert und erhält die als Anlage beigefügte Fassung.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.08.2011 in Kraft.

Stadthagen, den 28.06.2011

Der Bürgermeister
Hellmann

**Gebührentarif
(Anlage zur Sondernutzungsgebührensatzung)**

Art der Sondernutzung	Lfd. Nr.	ab 01.08.2011	
		Gebühr in Euro	Mindestgebühr in Euro
Automaten, Schaukästen, Auslagentische, -stände und -kästen je angefangenen m ² Straßenfläche und Monat	1	3,50	20,00
Bauwagen, Arbeitswagen, Baustofflagerung, Aufstellung von Baumaschinen und -geräten je genannte Einheit und Monat	2	15,00	-
Tische und Sitzgelegenheiten u. Ä., die zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Straßenflächen aufgestellt werden je angefangenen m ² beanspruchter Straßenfläche und Monat	3	0,75	20,00
Tribünen je angefangenen m ² beanspruchter Straßenfläche und Tag	4	0,18	20,00
Feste Verkaufsstände, Imbissstände, Kioske u. a. je angefangenen m ² beanspruchter Straßenfläche und Monat	5	7,50	20,00
Verkaufswagen und ambulante Verkaufsstände aller Art je angefangenen m ² beanspruchter Straßenfläche und Tag	6	0,38	20,00
a) Werbeanlagen - einschl. Hinweisschilder zur Wegweisung – bei Sondernutzung über 1 Jahr je m ² angefangenen Ansichtsfläche und Jahr	7	35,00	-

b) Werbeanlagen bei Sondernutzungen unter 1 Jahr je angefangenen m ² Ansichtsfläche und Tag	8	0,25	20,00
Abstellen von Fahrzeugen zu Werbezwecken je Fahrzeug und Tag	9	3,50	20,00
Abstellen nicht zugelassener oder nicht fahrbereiter Fahrzeuge, auch soweit das Abstellen ohne die erforderliche Erlaubnis erfolgt je Fahrzeug und Tag	10	0,60	20,00
Abstellen von Containern je Einheit und Tag	11	-	-
Verteilen von Handzetteln oder anderen Werbeschriften mit Ausnahme der Werbung politischer, religiöser oder anderer nicht kommerziellen Inhalts je Person und Tag	12	20,00	-

Gebührenordnung für das Parken an Parkscheinautomaten in der Stadt Stadthagen

Aufgrund des § 6 a des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) i.V.m. § 1 der Verordnung des Landes Niedersachsen über Parkgebühren hat der Rat der Stadt Stadthagen in seiner Sitzung am 27.06.2011 folgende Gebührenordnung erlassen:

§ 1

1. Soweit das Parken auf öffentlichen Straßen und Plätzen innerhalb des im anliegenden Plan markierten Innenstadtbereichs nur während der Geltungsdauer der Gebührenpflicht eines Parkscheinautomaten zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.
(Karte ist im Anschluss an Seite 79 als Anlage 1 beigefügt)

2. Die Parkgebühren betragen:

- a) während der ersten, zweiten und dritten Stunde für jede angefangene halbe Stunde 0,30 €
- b) ab der vierten Stunde für jede angefangene halbe Stunde 0,60 €

3. Die Gebührenpflicht gilt während des Zeitraums von montags bis freitags von 9:00 Uhr bis 18:00 Uhr und samstags von 09:00 Uhr bis 14:00 Uhr.

4. Abweichend von § 1 Ziff. 2 wird für die TeilnehmerInnen am Echtzeitparken, sofern möglich, eine Mindestgebühr von 0,30 € für die erste angefangenen halbe Stunde festgelegt. Für jede weiteren angefangenen sechs Minuten wird eine Parkzeit von 0,06 € erhoben. Soweit ein Benutzer versäumt, beim Verlassen die Parkgebühr für das Echtzeitparken zu entrichten, wird er zur weiteren Teilnahme am Echtzeitparken gesperrt. Eine Entsperrung erfolgt in der Regel, wenn die verbleibende Parkgebühr nachentrichtet wird.

5. Abweichend von § 1 Ziff.2 betragen die Parkgebühren auf dem Parkplatz Am Kirchhof für jede angefangene halbe Stunde 0,50 €

6. Abweichend von § 1 Ziff. 2 betragen die Parkgebühren auf dem Parkplatz Schloss bei einer Gesamtparkzeit von 20 Minuten 0,00 € (Brötchentaste).

§ 2

Diese Gebührenordnung tritt am 01.09.2011 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für das Parken an Parkscheinautomaten der Stadt Stadthagen vom 29.01.2001 außer Kraft.

Stadthagen, den 28.06.2011

Hellmann
Bürgermeister

Gebührenordnung für das Parken an Parkscheinautomaten in der Park-and-ride-Anlage am Bahnhof Stadthagen (Straße Am Bahnhof)

Aufgrund des § 6 a des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Landes Niedersachsen über Parkgebühren hat der Rat der Stadt Stadthagen in seiner Sitzung am 27.06.2011 folgende Gebührenordnung erlassen:

§ 1

1. Soweit das Parken in der Park-and-ride-Anlage an der Straße Am Bahnhof nur während der Geltungsdauer der Gebührenpflicht eines Parkscheinautomaten zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben.

2. Die Parkgebühren betragen:

a) für jede angefangene halbe Stunde bis zu maximal für eine Tageskarte (Geltungsdauer 24 Stunden)	0,30 € 3,00 €
b) für Zweitageskarten	6,00 €
c) für Wochenkarten	9,00 €
d) für Monatskarten	19,00 €
e) für Jahreskarten	180,00 €

3. Die Gebührenpflicht gilt täglich von 0:00 bis 24:00 Uhr.

4. Die Höchstparkdauer beträgt 24 Stunden.

5. Die Jahresparkberechtigung ist durch einen Jahresparkschein, der bei der Stadt Stadthagen erworben werden muss, nachzuweisen. Im Übrigen ist die Parkberechtigung durch einen Parkschein, der am Parkscheinautomaten gelöst wird, nachzuweisen.

§ 2

Diese Gebührenordnung tritt am 01.09.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für das Parken an Parkscheinautomaten in der Park-and-ride-Anlage am Bahnhof Stadthagen (Straße Am Bahnhof) vom 26.03.2001 außer Kraft.

Stadthagen, 28.06.2011

Hellmann
Bürgermeister

Gebührenordnung für das Parken an Parkscheinautomaten auf dem östlichen Parkplatz am Bahnhof Stadthagen

Aufgrund des § 6 a des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) i.V.m. § 1 der Verordnung des Landes Niedersachsen über Parkgebühren hat der Rat der Stadt Stadthagen in seiner Sitzung am 27.06.2011 folgende Gebührenordnung erlassen:

§ 1

1. Soweit das Parken auf dem Parkplatz östlich des Empfangsgebäudes am Bahnhof nur während der Geltungsdauer der

Gebührenpflicht eines Parkscheinautomaten zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

2. Die Parkgebühren betragen:
für jede angefangene halbe Stunde 0,30 €
bis zu max. für eine Geltungsdauer von 12 Stunden 3,60 €

3. Die Gebührenpflicht gilt täglich von 0:00 bis 24:00 Uhr.

4. Die Höchstparkdauer beträgt 12 Stunden.

§ 2

Diese Gebührenordnung tritt am 01.09.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für das Parken an Parkscheinautomaten auf dem östlichen Parkplatz am Bahnhof Stadthagen vom 19.03.2001 außer Kraft.

Stadthagen, den 28.06.2011

Hellmann
Bürgermeister

Gebührenordnung für das Parken an Parkscheinautomaten in der Tiefgarage (- 1 Ebene) in der Stadt Stadthagen (ParkGO-Tiefgarage)

Aufgrund des § 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) i.V.m. § 1 der Verordnung des Landes Niedersachsen über Parkgebühren hat der Rat der Stadt Stadthagen in seinen Sitzungen am 27.06.2011 folgende Gebührenordnung erlassen:

§ 1 Gebührenatbestand

1. Für das Parken in der Tiefgarage Am Hundemarkt (-1 Ebene) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

2. Das Parken ist während der ersten 20 Minuten nach dem Abstellen des Fahrzeugs gebührenfrei, sofern eine Gesamtparkdauer von 20 Minuten nicht überschritten wird. Danach betragen die Parkgebühren für jeden ausgewiesenen Parkplatz:

a) während der ersten, zweiten und dritten Stunde für jede angefangene halbe Stunde	0,30 €
b) ab der vierten Stunde für jede angefangene halbe Stunde	0,60 €
c) Der Tarif für einen verloren gegangenen Parkschein beträgt	9,00 €
d) Der Monatstarif beträgt	60,00 €

3. Die Gebührenpflicht gilt während des Zeitraums von montags bis freitags von 09.00 bis 18.00 Uhr und samstags von 09.00 bis 14.00 Uhr.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührenpflichtig ist derjenige, der den Parkplatz in Anspruch nimmt.

§ 3 Fälligkeit

Die Gebühr wird mit dem Abholen des Fahrzeuges und der Ausfahrt aus der Tiefgarage fällig und ist für die tatsächliche Parkzeit im Nachhinein zu entrichten.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 01.09.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für das Parken an Parkscheinautomaten in der Tiefgarage (-1 Ebene) in der Stadt

Stadthagen in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 19.12.2005 außer Kraft.

Stadthagen, den 28.06.2011

Hellmann
Bürgermeister

8. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Auetal

Aufgrund der §§ 6, 7 und 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473) in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 96 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), hat der Rat der Gemeinde Auetal am 04.07.2011 folgende 8. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Auetal beschlossen:

Artikel I

§ 9 erhält folgenden neuen Absatz 4:

Für die Wahlen des Rats der Gemeinde Auetal und die Bestimmungen der Ortsvorsteher gilt folgendes:

Die Ortschaften Altenhagen und Schoholtensen, die Ortschaften Klein Holtensen und Wiersen, sowie die Ortschaften Poggenhagen, Westerwald und Raden bilden jeweils einen Wahlbezirk. Vorschlagsberechtigt für die Bestimmungen der Ortsvorsteher in der jeweiligen Ortschaft des Wahlbezirks ist die Wählergruppe/Partei, die in dem jeweiligen Wahlbezirk die meisten Stimmen bei der Ratswahl erhalten hat.

Artikel II

Die 8. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Auetal tritt zum 01.08.2011 in Kraft.

Auetal, den 05.07.2011

Gemeinde Auetal

Der Bürgermeister
Thomas Priemer

9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Auetal

Aufgrund § 6 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.10.2006 (Nds. GVBL. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.12.2006 (Nds. GVBL. S. 575) und in Verbindung mit §§ 2, 5 und 6 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Auetal am 04.07.2011 folgende 9. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 2 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung

Die altersgemischte Gruppe und die Hortgruppe sind für Schulkinder von Montag bis Freitag in der Schulzeit für die 4,5 Stunden-Betreuung von 12.00-16.30 Uhr und in den Ferien für die 9 Stunden-Betreuung von 07.30-16.30 Uhr geöffnet.

§ 7 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Sie betragen beim Besuch der

Kindergartengruppe		Krippengruppe	
für 4 Stunden	105,00 €	4 Stunden	140,00 €
für 5 Stunden	130,00 €	5 Stunden	175,00 €
für 6 Stunden	155,00 €	6 Stunden	210,00 €
für 9 Stunden	230,00 €		

Frühdienst	12,50 €	Frühdienst	17,50 €
Spätdienst	12,50 €		

und für den Besuch der Schulkinder in der altersgemischten Gruppe und in der Hortgruppe 134,00 €. Für den Spätdienst beträgt die Gebühr in der altersgemischte Gruppe und in der Hortgruppe 12,50 €

Artikel II

Diese Änderung tritt am 01.08.2011 in Kraft.

Auetal, den 05.07.2011

Gemeinde Auetal

Der Bürgermeister
Thomas Priemer

1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Auetal

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Auetal in seiner Sitzung am 04.07.2011 die folgende 1. Änderung der Friedhofssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Friedhofssatzung der Gemeinde Auetal vom 12.06.2006 (ABl. LK SHG Nr. 6/2006 S. 61) wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Abs. 2 Satz 4 Halbsatz 2 wird „§ 4 Abs. 5“ durch „§ 3 Abs. 5“ ersetzt.

2. In § 11 Abs. 4 Satz 2 wird „§ 18 Abs. 3“ durch „§ 3 Abs. 5“ ersetzt.

3. § 12 Abs. 3 wird mit folgender Fassung neu eingefügt:

„Die Übertragung des Nutzungsrechts kann auf Antrag zugelassen werden. Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.“

4. § 13 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Auf einer Reihengrabstätte kann zur Erdbestattung die zusätzliche Beisetzung von max. zwei Urnen durchgeführt werden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder das Nutzungsrecht bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben wird.“

5. In § 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Im letzten Satz wird „§ 4“ durch „§ 3“ ersetzt.

b) Nach Satz 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Lage der Wahlgrabstätten kann nach den örtlichen Gegebenheiten gemeinsam mit dem nutzungsberechtigten Erwerber festgelegt werden.“

6. § 14 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Auf jede einzelne Grabstelle der Wahlgrabstätte kann zur Erdbestattung die weitere Zubettung von max. zwei Urnen erfolgen.“

7. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 3 wird das Wort „Nutzungszeit“ durch das Wort „Ruhezeit“ ersetzt.

b) Nach Satz 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Anlage und Unterhaltung unterliegt ausschließlich der Gemeinde. Eine individuelle Kennzeichnung und besondere Gestaltung der Grabstätten ist nicht zulässig.“

8. § 16 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Im letzten Satz wird „§ 4“ durch „§ 3“ ersetzt.

b) Nach Satz 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Je Urnenwahlgrabstelle können bis zu drei Urnen beigesetzt werden. Die Lage der Urnenwahlgrabstätten kann nach den örtlichen Gegebenheiten gemeinsam mit dem Nutzungsberechtigten Erwerber bestimmt werden.“

9. § 16 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 3 wird das Wort „Nutzungszeit“ durch das Wort „Ruhezeit“ ersetzt.

b) Nach Satz 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Anlage und Unterhaltung unterliegt ausschließlich der Gemeinde. Eine individuelle Kennzeichnung und besondere Gestaltung der Grabstätten ist nicht zulässig.“

10. § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17 Rasengräber

(1) Rasengrabstätten sind Grabstätten zur Bestattung von Leichen und Aschen, die von der Gemeinde als Rasengräber auf den Friedhöfen angelegt werden. Das alleinige Pflege- und Gestaltungsrecht liegt bei der Gemeinde.

(2) Die Angehörigen haben die Möglichkeit, eine bodengleiche Grabplatte mit einer Größe von max. 0,50 m x 0,65 m aufzubringen.

(3) Eine Gestaltung der Rasengräber, z. B. durch Ablegen von Grabschmuck oder Bepflanzen der Grabstätte, ist nicht gestattet. Grabschmuck, Bepflanzungen u. ä. werden ersatzlos entsorgt. Ein Rückgabeanspruch besteht nicht. Für das Ablegen von Grabschmuck gilt diese Einschränkung nicht für die ersten zwei Wochen nach der Bestattung und in der Zeit von November bis Februar. Nach Ablauf dieser Fristen ist der Grabschmuck durch die Angehörigen zu entfernen.

(4) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgrabstätten sowie für Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten entsprechend.“

11. § 19 Abs. 5 Satz 1 wird gestrichen.

12. In § 21 Abs. 2 b Ziffer 1 werden die Worte „bis max. 0,80 m x 0,60 m“ ersetzt durch die Worte „bis max. 1,00 m x 1,00 m“.

13. In § 28 werden die Worte „im Sinne von § 6 Abs. 2 NGO“ sowie die Paragraphen „7, 12“ gestrichen.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in Kraft.

Auetal, den 05.07.2011

Gemeinde Auetal

Der Bürgermeister
Thomas Priemer

2. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Auetal

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473) in der derzeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Auetal in seiner Sitzung am 04.07.2011 die folgende 2. Änderung der Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

Artikel I

Die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Auetal vom 12.06.2006 (Abl. LK SHG Nr. 6/2006 S. 65) in der Fassung der 1. Änderung vom 10.12.2007 (Abl. LK SHG Nr. 14/2007 S. 159) wird wie folgt geändert:

1. Unter § 1 Gebührentarif werden die Punkte 1.1, 1.2, 2.1, 2.2 und 2.3 wie folgt neu gefasst:

1. Nutzungsrechte

1.1 Reihengräber

Verstorbene bis 5 Jahre	875,00
Verstorbene über 5 Jahre	975,00
Je Verlängerungsjahr (bei Durchführung einer weiteren Beisetzung als Urnenbeisetzung)	77,00
Verstorbene über 5 Jahre – anonym	1.550,00
Urnenreihengrab	875,00
Urnenreihengrab – anonym	1.100,00
Rasengrab für Erdbestattungen	1.550,00
Je Verlängerungsjahr (bei Durchführung einer weiteren Beisetzung als Urnenbeisetzung)	88,00
Rasengrab für Urnenbestattungen	1.100,00
Rasengrab für Erdbestattungen bis 5 Jahre	1.100,00

1.2 Wahlgräber

Mit 2 Grabstellen für Erdbestattungen	2.200,00
Je weitere Grabstelle	1.100,00
Je Verlängerungsjahr	77,00
Mit 2 Grabstellen für Urnenbestattung	1.950,00
Je weitere Grabstelle	975,00
Je Verlängerungsjahr	77,00
Mit 2 Grabstellen als Gruft	2.750,00
Je weitere Grabstelle	1.375,00
Je Verlängerungsjahr	93,00
Mit 2 Rasengrabstellen für Erdbestattungen	3.400,00
Je weitere Rasengrabstelle	1.700,00
Je Verlängerungsjahr	88,00
Mit 2 Rasengrabstellen für Urnenbestattungen	2.400,00
Je weitere Rasengrabstelle	1.200,00
Je Verlängerungsjahr	88,00

2. Bestattungen

2.1 Ausheben und Schließen der Gräber

Gräber für Erdbestattungen	
Verstorbene bis 5 Jahre	300,00
Verstorbene über 5 Jahre	410,00
Urnengräber	120,00

2.2 Umbettungen

Verstorbene bis 5 Jahre	495,00
Verstorbene über 5 Jahre	605,00
Urne	220,00

2.3 Benutzung der Leichenkammer/Friedhofskapelle

Benutzung der Leichenkammer je Tag	17,00
Desinfektion der Leichenkammer	100,00
Benutzung der Friedhofskapelle für die Durchführung der Trauerfeier	350,00

Benutzung der Friedhofskapelle für die Durchführung von Totenwachen bzw. für die Leichenaufbewahrung (vor der Trauerfeier) je Tag 100,00

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in Kraft.

Auetal, den 05.07.2011

Gemeinde Auetal

Der Bürgermeister
Thomas Priemer

Haushaltssatzung der Gemeinde Ahnsen für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Ahnsen in seiner Sitzung am 16.03.2011 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird im Verwaltungshaushalt
in der Einnahme auf 500.900 €
in der Ausgabe auf 500.900 €
im Vermögenshaushalt
in der Einnahme auf 40.100 €
in der Ausgabe auf 40.100 €
festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird nicht festgesetzt, da die Kassengeschäfte von der Samtgemeinde Eilsen wahrgenommen werden.

§ 5

Die Steuersätze der Gemeindesteuern für das Haushaltsjahr 2011 werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 290 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 290 v.H.
2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag 310 v.H.

§ 6 Anwendung des § 89 Abs. 1 NGO

Über- und außerplanmäßige Ausgaben gelten im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt als unerheblich, wenn im Einzelfall ein Betrag von 1.500 € nicht überschritten wird. Personalmehrausgaben gelten darüber hinaus als unerheblich, wenn sie aufgrund gesetzlicher oder tariflicher Vorschriften zwingend erforderlich sind.

Ahnsen, den 16.03.2011

Gemeinde Ahnsen

Der Bürgermeister
Grabbe

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Schaumburg hat mit Verfügung vom 20.06.2011- Az.: 20 14 10/11- die vorstehende Haushaltssatzung Kenntnis genommen.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gem. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO für sieben Werktage in der Zeit vom **05.08.2011 bis 16.09.2011**

während der Dienststunden, **freitags von 11:00 Uhr bis 12:00**, im Büro der Gemeindeverwaltung Ahnsen, 31708 Ahnsen, Schulstraße 5, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

31708 Ahnsen, den 08.07.2011

Gemeinde Ahnsen

Der Bürgermeister
Grabbe

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Samtgemeinde Lindhorst für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Samtgemeinde Lindhorst in der Sitzung am 14.03.2011 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

- 1.1 der ordentlichen Erträge auf 4.801.300 Euro
- 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 4.914.400 Euro

- 1.3 der außerordentlichen Erträge 100 Euro
- 1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf Euro

2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

- 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 4.648.300 Euro
- 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 4.368.400 Euro

- 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 179.800 Euro
- 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 1.083.600 Euro

- 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 853.000 Euro
- 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 229.100 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 5.681.100 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 5.681.100 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 853.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2011 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 900.000 € festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz der Samtgemeindeumlage wird wie folgt festgesetzt: nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage (Umlagekraftmesszahlen) auf 22 v. H.

§ 6

Für die Befugnis des Samtgemeindebürgermeisters, über und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 89 Abs. 1 NGO zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 3.000,- € als unerheblich. In diesen Fällen wird gem. § 13 GemHKVO auf die Unterrichtung verzichtet.

31698 Lindhorst, 14.03.2011

Busche
Samtgemeindebürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach § 91 Abs. 4, § 92 Abs. 2 und nach § 94 Abs. 2 NGO sowie § 15 Abs. 6 NFAg erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Schaumburg am 20.06.2011 unter dem Aktenzeichen 20 14 10/20 erteilt worden.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 29.07.2011 bis zum 12.08.2011 in 31698 Lindhorst, Bahnhofstraße 55a, im Samtgemeinderathaus, Zimmer 10, zu folgenden Öffnungszeiten Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr und Donnerstags von 13:30 bis 18:00 Uhr, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Lindhorst, den 11.07.2011

Der Samtgemeindebürgermeister
In Vertretung
Schwedhelm

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Lindhorst für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Lindhorst in der Sitzung am 07. April 2011 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	2.556.800 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	2.954.900 Euro

1.3 der außerordentlichen Erträge	Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.498.800 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.466.200 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	211.100 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	485.800 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	269.900 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	27.800 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.980.100 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.980.100 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 269.900 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2011 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf Euro 1.000.000,- € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt :

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	320 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	320 v. H.

2. Gewerbesteuer

350 v. H.

§ 6

Für die Befugnis des Gemeindedirektors, über und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 89 Abs. 1 NGO zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 3.100,- € als unerheblich. In diesen Fällen wird gem. § 13 GemHKVO auf die Unterrichtung verzichtet.

31698 Lindhorst, 07. April 2011

Blume

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach § 91 Abs. 4, § 92 Abs. 2 und nach § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Schaumburg am 24.06.2011 unter dem Aktenzeichen 20 14 10/23 erteilt worden.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 29.07.2011 bis zum 12.08.2011 in 31698 Lindhorst, Bahnhofstraße 55a, im Samtgemeinderathaus, Zimmer 10, zu folgenden Öffnungszeiten Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr und Donnerstags von 13:30 bis 18:00 Uhr, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

31698 Lindhorst, 11.07.2011

Schwedhelm
Gemeindedirektor

**Bekanntmachung der Stadt Bad Nenndorf
Bebauungsplan Nr. 49 „Bückethaler Landwehr“, 5. Änderung**

Der Rat der Stadt Bad Nenndorf hat in seiner Sitzung am 23.02.2011 den Bebauungsplan Nr. 49 „Bückethaler Landwehr“, 5. Änderung nach § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung und die Begründung nach § 9 Abs. 8 BauGB beschlossen.

Der Satzungsbeschlusses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 49 „Bückethaler Landwehr“, 5. Änderung umfasst die Grundstücke Auf dem Wachtlande 2 und 4 im Stadtteil Waltringhausen (Flurstücke 20/5 und 22 der Flur 12 der Gemarkung Waltringhausen).

Der Geltungsbereich ist auf dem nachstehenden Übersichtsplan im Maßstab 1 : 5.000 (im Original) dargestellt.

Übersichtskarte
(Karte ist im Anschluss an Seite 79 als Anlage 2 beigelegt)

Der Bebauungsplan kann im Rathaus der Samtgemeinde Nenndorf, Bauamt, Rodenberger Allee 13, 31542 Bad Nenndorf, eingesehen werden. Er wird mit der Begründung zu jedermanns Einsicht bereit gehalten. Über den Inhalt erhält jedermann Auskunft.

Dienststunden:

Montag	9.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 15.30 Uhr
Dienstag	9.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag	9.00 – 12.00 Uhr und 15.00 – 18.00 Uhr
Freitag	9.00 – 12.00 Uhr

Termine außerhalb der Öffnungszeiten können fermündlich (Tel. 05723 / 704 –45) vereinbart werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 49 „Bückethaler Landwehr“, 5. Änderung in Kraft.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes nach § 214 Abs. 2 BauGB und
3. Mängel der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bad Nenndorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bad Nenndorf, 20.07.2011

Stadt Bad Nenndorf

Der Stadtdirektor
Reese

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren für die Kindertagesstätten in der Samtgemeinde Niedernwöhren

Aufgrund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung und der §§ 2 und 5 des Nieder-sächsischen Kommunalabgabengesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Niedernwöhren in seiner Sitzung am 29. Juni 2011 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die monatlichen Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätten werden wie folgt festgesetzt:

I. Kindergarten:

a) Vormittagsbetreuung:		
für 4 Stunden	=	95 €
für 4 ½ Stunden	=	100 €
für 5 Stunden	=	105 €
für 5 ½ Stunden	=	110 €
für 6 Stunden	=	115 €
für 6 ½ Stunden	=	120 €

b) Nachmittagsbetreuung:		
für 4 Stunden	=	90 €
für 4 ½ Stunden	=	95 €

c) Ganztagsbetreuung:		
für 7 Stunden	=	165 €
für 8 Stunden	=	180 €
für 9 Stunden	=	195 €

d) Ferienbetreuung:
Für eine zusätzliche Betreuung in den Sommerferien in den Kindergärten wird eine Benutzungsgebühr von 25 € pro Woche erhoben.

II. Krippenplätze:		
für 5 ½ Stunden	=	170 €
für 6 Stunden	=	180 €
für 6 ½ Stunden	=	190 €
für 7 Stunden	=	200 €
für 8 Stunden	=	225 €
für 9 Stunden	=	250 €

III. Hortplätze:		
für 4 Stunden	=	120 €

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.08.2011 in Kraft.

Niedernwöhren, den 30. Juni 2010

Anke
Samtgemeindebürgermeister

I. Haushaltssatzung der Samtgemeinde Niedernwöhren für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. NGO hat der Rat der Samtgemeinde Niedernwöhren in seiner Sitzung am 9. März 2011 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben auf 5.403.800 € und im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben auf 1.233.500 € festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen **Kreditaufnahmen** für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf **700.000 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden **nicht** veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite**, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **200.000 €** festgesetzt.

§ 5

Die **Samtgemeindeumlage** wird auf **1.400.000 €** festgesetzt. Sie wird gem. § 12 der Hauptsatzung und § 76 Abs. 2 NGO je zur Hälfte nach der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden und nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage von den Mitgliedsgemeinden erhoben.

§ 6

Für die Befugnis des Samtgemeindedirektors, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 89 Abs. 1 NGO zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von **5.000 €** im Einzelfall als unerheblich.

Niedernwöhren, den 11. März 2011

Anke
Samtgemeindebürgermeister

II.

Der Landkreis Schaumburg in Stadthagen hat mit Verfügung vom 27.05.2011 – Aktenzeichen 20 14 10/40 – die vorstehende Haushaltssatzung genehmigt. Der Haushaltsplan 2011 liegt gemäß § 86 Abs. 2 NGO für 7 Werktage (außer Samstags), beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, in der Samtgemeindeverwaltung Niedernwöhren, Hauptstr. 46, 31712 Niedernwöhren – Zimmer 8.3 – öffentlich aus.

veröffentlicht:

Niedernwöhren, den 11.07.2011

Der Samtgemeindebürgermeister
Anke

BREITBANDVERSORGUNG im Industriegebiet Nordsehl GEMEINDE NORDSEHL Nichtförmliches Interessenbekundungsverfahren der Gemeinde Nordsehl

1. Kommunale Gebietskörperschaft

1.1. Name, Adresse, Kontaktstelle

Gemeinde Nordsehl
Kämmerei - Herr Busse
Hauptstraße 46
31702 Niedernwöhren
Telefon: 05721/9706-21
Email: busse@sg-niedernwoehren.de

1.2. Verfahrensgegenstand / Gegenstand des öffentlichen Interesses

Schaffung einer zuverlässigen, erschwinglichen, hochwertigen und Zukunft sichernden Breitbandinfrastruktur im Gewerbegebiet Nordsehl zum Anschluss der dort ansässigen sowie künftig anzusiedelnden Unternehmen

2. Gegenstand der Dienstleistung

2.1. Bezeichnung des Auftrages durch den Auftraggeber

Die Gemeinde Nordsehl bittet um die Einreichung von Interessenbekundungen zur Schließung der bestehenden Versorgungslücken mit Breitbandanschlüssen.

Es handelt sich um ein nichtförmliches Interessenbekundungsverfahren in Anlehnung an § 7 Abs. 2 BHO und weder um eine Vorabinformation im Sinne der Richtlinie 18/2004/EG - Freiwillige Bekanntmachung zum Zwecke der Aufforderung zur Abgabe einer Interessenbekundung - noch um eine Vorinformation im Sinne des Vergaberechts.

Es ist vorgesehen, die im Interessenbekundungsverfahren eingereichten Konzepte und Vorschläge auszuwerten und als Informationsgrundlage für die erforderliche politische Entscheidung zu nutzen. Die Interessenten werden über die Ergebnisse des Verfahrens unterrichtet.

Die Gemeinde Nordsehl behält sich eine Vergabe vor.

In der Zeit vom 06. bis 10. Juni 2011 ist eine Befragung der im betreffenden Gebiet ansässigen Unternehmen zur vorhandenen Breitband-Versorgungssituation sowie zur benötigten/gewünschten Versorgung durchgeführt worden. Hintergrund waren einerseits permanent vorgetragene Beschwerden/Anforderungen von Unternehmen, die durch die bisherigen Angebote am Markt nicht bzw. nicht zu einem akzeptierten Preis abgedeckt werden können.

2.2 Kurze Beschreibung der Art und Menge oder des Wertes der Dienstleistung

Installation bzw. Ausbau einer leitungsgebundenen und/oder nicht leitungsgebundenen Breitbandinfrastruktur nach der Richtlinie Breitbandförderung Niedersachsen (RdErl. d. Nds. MW v. 01.12.2008, VORIS 20500) für das mit Breitband unterversorgte Gewerbegebiet Nordsehl als Netzbetreiber und/oder Dienstleister von Breitbandzugängen.

Mittels der angebotenen Anschlusstechnik sollen die heutigen und künftigen Anforderungen von Unternehmen abgebildet werden. Insbesondere sollen bspw. umfangreichere (Video-) Dateien ohne Zeitverzögerung übermittelt werden können, Datensicherung auch über externe Firmenstandorte in zumutbarer Zeit möglich sowie im Hinblick auf eine nachhaltige und zukunftsfähige Nutzung des Netzes symmetrische Up- und Downloadgeschwindigkeiten verfügbar sein. Ebenso ist eine höchstmögliche Skalierbarkeit zu gewährleisten. Die Breitbanddatenübertragung sollte so beschaffen sein, dass sie zuverlässig, erschwinglich und leistungsstark wie auch nachhaltig ist. Nach dem Umfrageergebnis sollte Ziel eine Bandbreite von mind. 16 Mbit/s sein.

Bei der Interessenbekundung hat der Anbieter die technische Lösung darzustellen und Angaben zu der Wirtschaftlichkeit des Projekts zu machen. Hierzu zählen u. a. Angaben zu den Investitionskosten oder auch den erwarteten laufenden Einnahmen.

In diesem Zusammenhang sind auch die prognostizierte Zahl von Neuanschlüssen sowie die Tarifmodelle anzugeben. Dabei ist in einem Zeitplan mitzuteilen, mit wie viel Neuanschlüssen 36 Monate nach der Inbetriebnahme des Netzes insgesamt gerechnet wird.

Ergibt sich für den Bewerber ein Fehlbetrag zwischen den Investitionskosten und der Wirtschaftlichkeitsschwelle, so stellt die Gemeinde Nordsehl eine finanzielle Förderung dieser Wirtschaftlichkeitslücke in Aussicht. Zu deren Deckung wird eine Zuwendung nach der o. g. Richtlinie des MW beantragt

werden. Daher müssen Bewerber einen offenen Zugang zu ihrer (Netz-)Infrastruktur gewähren.

Die Gemeinde Nordsehl behält sich eine separate Entscheidung über die anschließende Durchführung eines Vergabeverfahrens vor.

Ein Aufwendungsersatz kann nicht gewährt werden.

Die Unterlagen sind schriftlich in 3-facher Ausfertigung und in digitaler Form vorzulegen.

Die Maßnahme soll möglichst zügig umgesetzt werden. Die Anbieter haben darzustellen, in welchem Zeitraum die Maßnahme umgesetzt werden kann.

3. Sonstige Informationen

Die Interessenten haben alle relevanten Informationen, die für die Beurteilung im Rahmen des nichtförmlichen Interessenbekundungsverfahrens maßgeblich sein können, mit anzugeben, hierzu gehören u. a. die Übersichtspläne des Vorhabens sowie eine Beschreibung der technischen Lösung.

4. Weiteres Verfahren

4.1. Auswahlverfahren

Ausschlaggebend für eine Auswahl sind neben der Einhaltung der genannten Anforderungen (Richtlinie und Scoring des MW) weitere qualitative Merkmale der Angebote wie etwa

- ein Befähigungsnachweis (ggf. mit Referenzschreiben)
- Angaben über die Verfügbarkeitsgarantie und Ausfallsicherheit
- Angaben zu Mindestbandbreiten am Netzknoten
- Angaben zu voraussichtlichem Endkundertarif und Billing

4.2. Fristende für die Einreichung der Interessenbekundungen

Bis 15.08.2011, 12:00 Uhr.

Nordsehl, den 07.07.2011

Samtgemeinde Niedernwöhren

Der Samtgemeindebürgermeister
Im Auftrag
Busse

I Haushaltssatzung der Gemeinde Hesse für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Hesse auf seiner Sitzung am 23. Mai 2011 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1. der ordentlichen Erträge auf	1.588.300,00 €
1.2. der ordentlichen Aufwendungen auf	1.588.300,00 €
1.3. der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4. der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1. der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.430.400,00 €
1.2. der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.320.100,00 €
1.3. der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	7.500,00 €
1.4. der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	780.000,00 €
1.5. der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeiten auf	300,00 €
1.6. der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeiten auf	0,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushalt	1.438.200,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushalts	2.100.100,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0,-- € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2011 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 200.000,-- € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuern

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	310 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	320 v.H.
2. Gewerbesteuer	310 v.H.

§ 6

Für die Befugnis des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 89 NGO zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 1.500,-- € als unerheblich.

31693 Hesse, den 23. Mai 2011

Vehling
Bürgermeister

II

Der Landkreis Schaumburg hat mit Verfügung vom 19.07.2011, Az 20 14 10/53 mitgeteilt, dass er von der Haushaltssatzung 2011 Kenntnis genommen hat. Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 86 Bs. 2 Satz 3 NGO für sieben Werktagen, außer samstags, beginnend mit dem Tage nach der

Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in der Gemeindeverwaltung in Hesse, Dorfstraße 25, 31693 Hesse sowie in der Samtgemeindeverwaltung in Helpsen, Ortsteil Kirchhorsten, Bahnhofstraße 7 zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Veröffentlicht:

31693 Hesse, den 22. Juli 2011

Vehling
Bürgermeister

**I
Haushaltssatzung der Gemeinde Seggebruch für das
Haushaltsjahr 2011**

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Seggebruch auf seiner Sitzung am 03. Mai 2011 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1. der ordentlichen Erträge auf	1.076.100,00 €
1.2. der ordentlichen Aufwendungen auf	1.076.100,00 €
1.3. der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4. der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1. der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	928.900,00 €
1.2. der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	835.300,00 €
1.3. der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	458.700,00 €
1.4. der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	642.000,00 €
1.5. der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeiten auf	6.600,00 €
1.6. der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeiten auf	0,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushalts	1.394.200,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushalts	1.477.300,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2011 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in

Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 200.000,- € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuern

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	295 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	305 v.H.
2. Gewerbesteuer	310 v.H.

§ 6

Für die Befugnis des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 89 NGO zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 1.000,- € im Einzelfall als unerheblich.

31691 Seggebruch, den 03. Mai 2011

Stahlhut
Bürgermeister

Harmening)
Gemeindedirektor

II

Der Landkreis Schaumburg hat mit Verfügung vom 11.07.2011, Az 20 14 10/54 die Haushaltssatzung der Gemeinde Seggebruch für das Haushaltsjahr 2011 genehmigt.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 der Gemeinde Seggebruch wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO für sieben Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in der Gemeindeverwaltung Seggebruch, Cronsbruchstraße 20, 31691 Seggebruch sowie in der Samtgemeindeverwaltung in 31691 Helpsen, OT Kirchhorsten, Bahnhofstraße 7 zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Veröffentlicht:

31691 Seggebruch, 12. Juli 2011

Harmening
Gemeindedirektor

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Pohle

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 07. Oktober 2010 (Nds. GVBl. S. 462) hat der Rat der Gemeinde Pohle in seiner Sitzung am 04.07.2011 folgende 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Pohle beschlossen:

Artikel 1

§ 2 – Hoheitszeichen, Dienstsiegel – erhält folgende Fassung:

§ 2 Dienstsiegel, Wappen und Flagge

(1) Das Dienstsiegel enthält das Wappen der Gemeinde Pohle und die Umschrift „Gemeinde Pohle – Landkreis Schaumburg“.

(2) Das Wappen der Gemeinde Pohle zeigt in silbernem Felde einen Eichenbaum mit braunem Stamm, grüner Krone und goldenen Eicheln.

(3) Die Flagge der Gemeinde Pohle hat die Farben Gelb-grün und enthält in der Mitte das Wappen nach Absatz 2.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in Kraft.

31867 Pohle, den 04.07.2011

Gemeinde Pohle

Heilmann
Gemeindedirektor

D Sonstige Mitteilungen

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Öffentliche Bekanntmachung
Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen - Regionaldirektion Hannover
- Amt für Landentwicklung Hannover –
Postfach 33 09
Tel.: (0511) 30245-209
Fax: (0511) 30245-500
Az.: Herten - 611 Rintelner Wiesen 02/2 - 2/11

Beschluss

Gemäß § 9 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) wird die

Einstellung des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Rintelner Wiesen

angeordnet. Mit dieser Anordnung wird die Teilnehmergeinschaft der vereinfachten Flurbereinigung Rintelner Wiesen, Landkreis Schaumburg 223, aufgelöst.

Begründung

Das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Rintelner Wiesen wurde mit Beschluss vom 15.12.2008 angeordnet. Das Flurbereinigungsgebiet umfasste Teile der Gemarkungen Möllenbeck, Rinteln und Krankenhagen im Bezirk der Stadt Rinteln. Einer der Hauptgründe für die Einleitung des Flurbereinigungsverfahrens sollte die Sicherung des im Verfahrensgebiet gelegenen Trinkwasserschutzgebietes „Rintelner Wiesen“ sein. Da das Trinkwasserschutzgebiet zwischenzeitlich durch Beschluss des Kreistages des Landkreises Schaumburg aufgehoben worden ist, sind wesentliche Ziele des Flurbereinigungsverfahrens (Extensivierung der Landwirtschaft im Wasserschutzgebiet, Schaffung eines Kompensationsflächenpools) nunmehr weggefallen, so dass die Durchführung der Flurbereinigung aufgrund der nachträglich eingetretenen Umstände nicht mehr zweckmäßig erscheint. Eine Teileinstellung des Flurbereinigungsverfahrens ist aus den genannten Gründen ebenfalls ausgeschlossen.

Rechtsbehelfsbelehrung

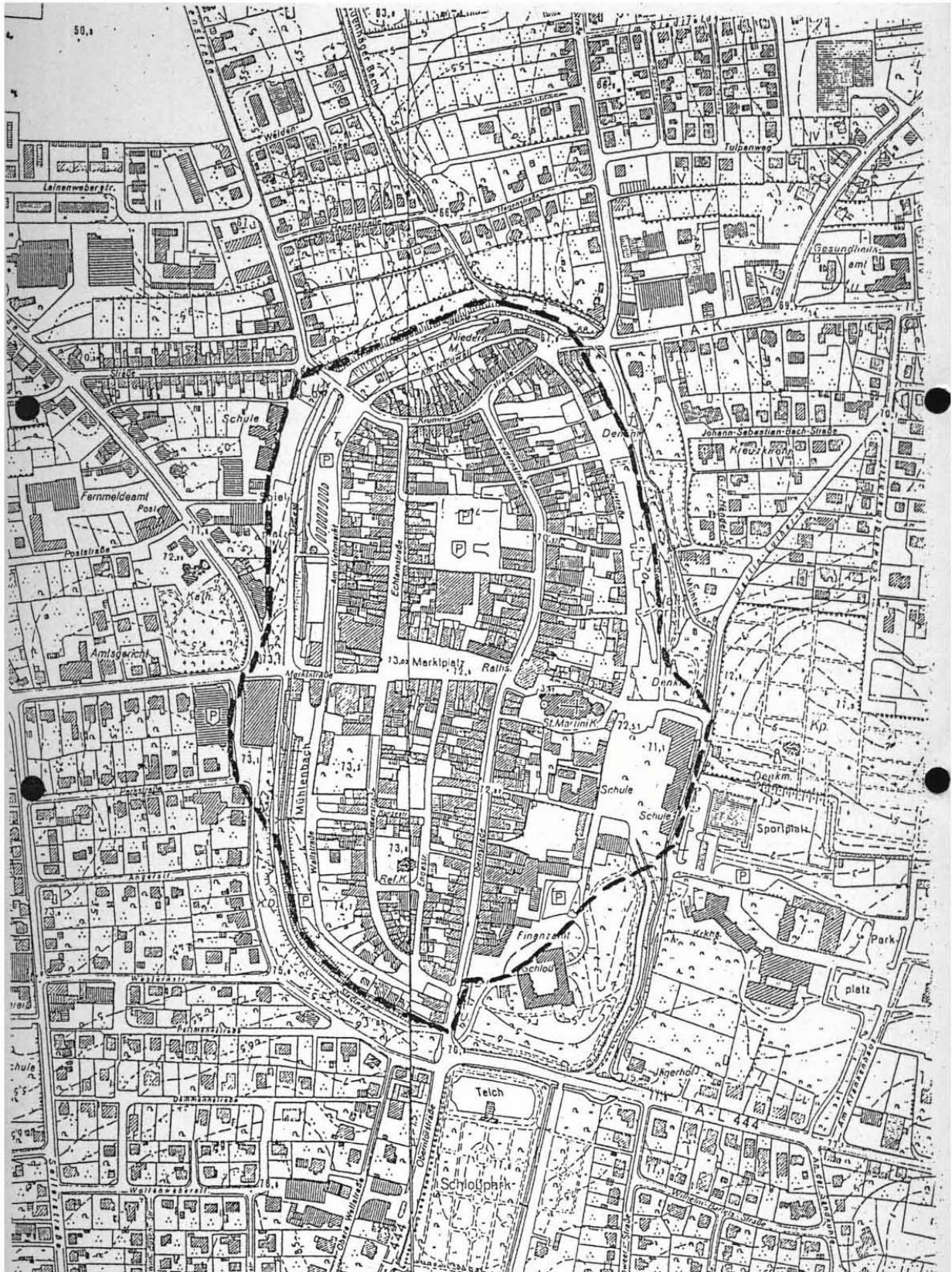
Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen - LGLN -, Podbielskistraße 331, 30659 Hannover oder bei der Regionaldirektion Hannover des LGLN, Constantinstraße 40, 30177 Hannover schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

30033 Hannover, 20.07.2011

Herten

Anlage 1:

Gebührenordnung für das Parken an Parkscheinautomaten in der Stadt Stadthagen
(Amtsblatt Seite 69)



Anlage 2:

Bekanntmachung der Stadt Bad Nenndorf; Bebauungsplan Nr. 49 „Bückethaler Landwehr“, 5. Änderung
(Amtsblatt Seite 75)

